Merkblatt für amtsgerichtliche Strafsachen

Für den Bereich der Berliner Amtsgerichte sind alle Straf- und Bußgeldsachen beim Amtsgericht Tiergarten konzentriert.

Verkehrsanbindung:

Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen: <u>Haupthaus sowie Außenstelle Kirchstraße</u>

U-Bahnlinie 9 - Ausstieg: U-Bahnhof Turmstraße

S-Bahn (vom Bahnhof Zoo Richtung Friedrichstraße) - Ausstieg: S-Bahnhof

Bellevue

Buslinien 123, 187, 227, 245

Allgemeine Öffnungszeiten:

Publikumsverkehr:

Montag – Freitag von 8.30 - 13.00 Uhr Donnerstag auch 14.00 – 15.00 Uhr.

Einlass:

Aufgrund der Sicherheitslage im Kriminalgericht (Hauptgebäude Turmstraße / Wilsnacker Straße) ist es leider erforderlich, die Besucher beim Betreten des Hauses eingehend zu kontrollieren. Für die damit verbundenen Erschwernisse wird um Verständnis gebeten, zumal diese Maßnahmen auch der Sicherheit der Besucher dienen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, möglichst rechtzeitig zu erscheinen. Beim Einlass in das Gebäude ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Gegenstände, die für körperliche Angriffe oder die Störung der Gerichtsverhandlungen missbraucht werden können, dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden. Dies gilt auch für Film- und Fotoapparate, Diktier- und sonstige elektrische Geräte, die nur in Ausnahmefällen mit besondere Genehmigung eingebracht werden dürfen. Die Mitnahme von Handys, auch Fotohandys, ist gestattet, jedoch ist das Fotografieren oder Filmen mit diesen verboten. Auch die Mitnahme von Werkzeugen, Scheren, Messern, Weckern, CD- und MP3-Playern, Glas- und Gasflaschen, Dosen, Luftpumpen, Trillerpfeifen, Gassprays, Walkmans, Radios und Pistolen etc. ist nicht gestattet.

Ein behindertengerechter Eingang befindet sich in der Wilsnacker Straße 4.

Publikumsverkehr:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die zuständigen Bearbeiter zu den einzelnen Verfahren telefonisch nur in Ausnahmefällen Auskunft geben können. Denn die entsprechende Akte befindet sich in der Regel nicht bei dem Bearbeiter, sondern in der Geschäftsstelle. Es ist deshalb ratsam, Anfragen zu den einzelnen Verfahren grundsätzlich schriftlich zu stellen. Dies gilt umso mehr, als in vielen Verfahren die Gegenseite bzw. die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung gehört werden muss.

Rechtsantragsstelle:

Die Stellung von Anträgen oder die Erhebung einer Klage erfolgt grundsätzlich schriftlich. Dies kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Rechtsantragsstelle erfolgen. Eine Rechtsberatung darf dort nicht stattfinden. Die Rechtsantragsstelle hilft lediglich bei der Aufnahme von sachgerechten Anträgen und Klagen und prüft die Anträge vorab auf ihre Zulässigkeit. Antrags- und Klagebegründungen werden nur im angemessenen Umfang niedergeschrieben.

Der Verletzte einer Straftat kann unter Umständen seine zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend machen. Die Rechtsantragsstelle nimmt entsprechende Anträge auf, darf aber nicht beratend tätig werden.

Strafanzeigen können bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. Ggf. werden sie auch von der Rechtsantragsstelle aufgenommen.

Anträge für die Neuerteilung eines Führerscheines nach Entzug können nur beim Führerscheinbüro des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten gestellt werden.

Die vorstehenden Ausführungen geben lediglich einen ersten Überblick über das Rechtsgebiet. Sie erheben daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können auch nicht den Besonderheiten eines Einzelfalls umfassend gerecht werden.

Stand Juli 2006 Herausgeber:

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Turmstr. 91, 10559 Berlin

Rechtsberatung ist grundsätzlich Aufgabe der Rechtsanwaltschaft. Bürger mit geringem Einkommen können sich von einem Rechtsanwalt eigener Wahl gegen eine Beratungsgebühr von 10,00 Euro, die bei Mittellosigkeit erlassen werden kann, beraten lassen. Die dafür notwendigen Beratungshilfescheine erteilt das Amtsgericht des Wohnortes. Nur für den ehemaligen Bezirk Tiergarten ist dieses das Amtsgericht Tiergarten. Den Beratungshilfeschein erhalten Sie in der Rechtsantragsstelle in der Lehrter Straße.

Die Rechtsantragsstelle befindet sich

im Hauptgebäude Turmstraße (Strafsachen) im Zimmer B 022 (Eingang über Wilsnacker Str. 4), in der Außenstelle Lehrter Straße 60 (Zivilsachen) im Zimmer LS 34/35

und ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (s. o.) geöffnet. Die Rechtsantragsstelle für Zivilsachen in der Lehrter Str. ist darüber hinaus für Berufstätige auch noch am Donnerstag von 16.00 - 17.15 Uhr geöffnet.

Zeugenbetreuungsstelle:

Seit 9. Mai 2001 gibt es im Kriminalgericht Moabit eine Zeugenbetreuungsstelle, die durch den Verein Opferhilfe e.V. betrieben wird. Die Zeugenbetreuungsstelle befindet sich in den Räumen B 020/021 (direkt neben dem Eingang Wilsnacker Straße) und ist unter der Rufnummer (030) 9014 -34 98 erreichbar. Öffnungszeiten des Betreuungszimmers: Montag – Freitag 8.30 – 13.00 Uhr. Die dort tätigen Zeugenbetreuer stehen nach Bedarf für eine Betreuung auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung. Die Zeugenbetreuungsstelle gibt Informationen über den Ablauf der Gerichtsverhandlung, die Prozessbeteiligten und klärt über Rechte und Pflichten eines Zeugen auf; informiert über Rechte und Möglichkeiten des Opfers einer Straftat; informiert über weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Justiz; begleitet zum Gerichtssaal und ggf. in die Verhandlung und hilft, eine Begegnung mit dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung zu vermeiden; bietet Unterstützung bei Unsicherheiten und gibt die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs. Sie ist vorrangig für jugendliche und erwachsene Zeuginnen und Zeugen, die Opfer von Sexualdelikten, Körperverletzungen, häuslicher Gewalt, Raub oder Einbruch geworden sind. Die Zeugenbetreuung ist kostenlos, freiwillig und vertraulich. Wenn Sie sich informieren wollen oder weitergehende Fragen haben, nehmen Sie bitte persönlich oder telefonisch Kontakt zu den Zeugenbetreuern auf. Dies kann bereits längere Zeit vor dem Termin Ihrer Zeugenvernehmung erfolgen. Wenn Sie erst am Verhandlungstag kommen, sollten Sie rechtzeitig vor Ihrer Vernehmung die Zeugenbetreuungsstelle aufsuchen.

Zeugenentschädigung:

Als Zeuge haben Sie im Rahmen bestimmter Höchstbeträge Anspruch auf Ersatz Ihres Verdienstausfalls sowie von Fahrtkosten und anderen Auslagen. Die **Zeugenentschädigungsstelle** in Strafsachen des Amtsgerichts Tiergarten befindet sich im Hauptgebäude (Turmstraße) im Zimmer 236 (Altbau). Es besteht auch die Möglichkeit, die Ansprüche binnen 3 Monaten schriftlich geltend zu machen. Dadurch können leider auftretende Wartezeiten vermieden werden.

Beispiel einer Hauptverhandlung in Strafsachen:

Die mündlichen Verhandlungen sind (bis auf Strafverfahren gegen Jugendliche) grundsätzlich öffentlich. Hinweise zu stattfindenden Sitzungen finden Sie an den Eingängen des Gerichts sowie vor den Sitzungssälen. Nach Aufruf der Strafsache treten die Zeugen in den Gerichtssaal ein. Die Zeugen werden darüber belehrt, dass sie wahrheitsgemäß aussagen müssen, nichts verschweigen dürfen und mit einer Vereidigung zu rechnen haben. Anschließend verlassen die Zeugen den Sitzungssaal und halten sich in der Nähe des Sitzungssaales bereit.

In der Zwischenzeit stellt das Gericht die Personalien des Angeklagten fest. Der Staatsanwalt verliest die Anklage, die den Tatvorwurf enthält. Anschließend steht es dem Angeklagten frei, sich zur Tat zu äußern.

Im Rahmen der Beweisaufnahme wird der Zeuge in den Sitzungssaal gebeten. Er wird einzeln und in Abwesenheit der später zuhörenden Zeugen vernommen.

Er / Sie wird zunächst vom Gericht nach seinen Personalien (Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort) befragt.

Gegebenenfalls wird er / sie über ein bestehendes Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht belehrt.

Anschließend wird er / sie zur Straftat gehört. Der Zeuge schildert das Geschehen zunächst zusammenhängend. Sodann können Gericht, Staatsanwaltschaft, der Verteidiger des Angeklagten und dieser selbst dem Zeugen ergänzende Fragen stellen.

Nach der Aussage beschließt das Gericht, ob eine Vereidigung durchgeführt werden soll.

Im Anschluss an seine Vernehmung entlässt das Gericht in aller Regel den Zeugen. Nunmehr kann der Zeuge bei der Zeugenentschädigungsstelle seine finanziellen Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrtkosten) geltend machen.

Dem Zeugen steht es frei, der Verhandlung nach seiner Entlassung im Zuhörerraum weiter mitzuverfolgen. Es können nun weitere Zeugenvernehmungen, Erstattung von Sachverständigengutachten, der zusammenfassende Schlussvortrag des Staatsanwalts, sowie der des Verteidigers mit Anträgen zur Strafhöhe und das sog. "letzte Wort" des Angeklagten selbst folgen.

Meist wird das Gericht nun das Urteil verkünden und dieses im Anschluss mündlich kurz begründen. Es belehrt den Angeklagten schließlich über seine weiteren Rechte. Damit ist die Sache für diese Instanz abgeschlossen.